

# Infoblatt für Gemeinden

## Umsetzung des BehiG an Bushaltestellen

Datum 28.11.2019  
Geht an Die Bauverwaltungen sowie Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden im Kanton St.Gallen

### Um was geht es?

- Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ist seit **Januar 2004** in Kraft und soll bis **Ende 2023** durch Kantone und Gemeinden umgesetzt werden. Die Gemeinden sind insbesondere bei der Umsetzung im öffentlichen Verkehr gefordert.
- Das BehiG verlangt, dass grundsätzlich **alle Bushaltestellen** hindernisfrei sind. Als hindernisfrei gelten Bushaltestellen, wenn sie über eine hohe Haltekante von 22cm verfügen und Menschen mit Mobilitätseinschränkung den autonomen Ein- und Ausstieg ermöglichen.
- Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn die **Verhältnismässigkeit** einer hindernisfreien Ausgestaltung nicht gegeben ist (vgl. Hintergrundbericht Kapitel 4)
- Die **Gemeinden** sind für die Bushaltestellen **auf Gemeindestrassen<sup>1</sup> zuständig**.
- Für viele Gemeinden stellt dies in Anbetracht begrenzter Ressourcen eine Herausforderung dar, vor allem auch in finanzieller Sicht.
- Es stellt sich somit die Frage, welche Haltestellen bis wann umzubauen sind, bzw. welche Haltestellen **priorisiert** umgebaut werden sollen.
- Das **Amt für öffentlichen Verkehr kümmert sich um das Thema BehiG an Bushaltestellen und** hat als Hilfestellung ein **Projekt** lanciert mit zwei Teilen:
  - Erhebung des **Umsetzungsstands** der Bushaltestellen im Kanton<sup>2</sup>
  - **Nutzenerhebung** zur Bewertung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit eines hindernisfreien Ausbaus bzw. zur **Priorisierung** der Haltestellen
- Mit den Ergebnissen des Projekts sollen die Gemeinden bei der Umsetzung des BehiG unterstützt werden, indem sie die **Priorisierung** der Umbauarbeiten rein nach dem erzielbaren **Nutzen** an der jeweiligen Haltestelle oder auch unter Beachtung der **Kosten** (Nutzen-Kosten-Verhältnis) vornehmen können.

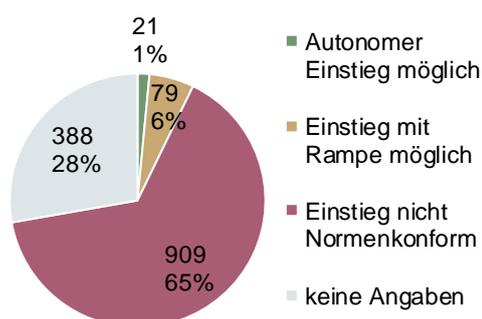
---

<sup>1</sup> Für Bushaltestellen auf Kantonsstrassen ist das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen zuständig.

<sup>2</sup> Dazu wurde von September 2018 bis Februar 2019 eine Umfrage unter allen Gemeinden im Kanton St.Gallen durchgeführt. An der Umfrage nahmen 66 Gemeinden teil (Rücklauf 86%). Damit konnte der Umsetzungsstand von 72% aller Haltestellen auf Gemeindestrassen im Kanton St.Gallen erfasst werden.

## Wie viele Haltestellen auf Gemeindestrassen sind bereits umgebaut?

Im Kanton St.Gallen verfügt rund 1% der Haltestellen auf Gemeindestrassen bereits über eine erhöhte Haltekante von 22 cm. Bei diesen Haltekanten ist ein autonomer Ein- und Ausstieg für Personen mit einer Gehbehinderung wie zum Beispiel Rollstuhlfahrende möglich. Bei rund 6% der Haltekanten kann der Einstieg mit einer Rampe ermöglicht werden. Der Grossteil der Haltekanten, rund 65%, entspricht nicht den Normen, die der Kanton zur Umsetzung des BehiG definiert hat (vgl. Hintergrundbericht Kap. 6.1 zu den verschiedenen Kantenhöhen und zur kantonalen Norm). Rund 28% der Haltekanten betreffen Haltestellen in Gemeinden, die nicht an der Erhebung teilgenommen haben.



→ **Detailergebnisse zu Ihrer Gemeinde** finden Sie in der beiliegenden **Excel-Tabelle** im «Ergebnis Umfrage» in den Spalten H bis M

## Welche Haltestellen sind dringender umzubauen als andere?

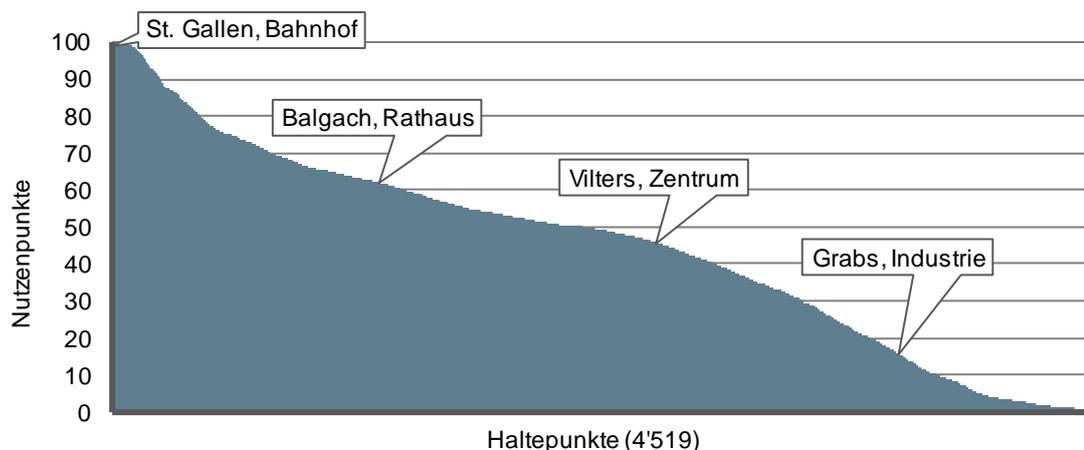
### **WICHTIG: Grundsätzlich sind alle Haltestellen umzubauen.**

- Die Bewertung mit Nutzenpunkten soll eine erste zeitliche Priorisierung ermöglichen.
- Anschliessend werden unter Berücksichtigung der Kosten entlang dieser Prioritätenliste jene Haltestellen umgebaut, deren hindernisfreie Ausgestaltung verhältnismässig ist (vgl. Hintergrundbericht Kapitel 4).

In der Regel verfügt eine Haltestelle über je einen Haltepunkt pro Fahrtrichtung. Grundsätzlich sind alle Haltestellen bzw. alle Haltepunkte umzubauen. Da sich aber abzeichnet, dass dies nicht bis 2023 der Fall sein wird, braucht es in einem ersten Schritt eine zeitliche **Priorisierung** (vgl. Hintergrundbericht Kapitel 2 und 3). Haltestellen, deren hindernisfreie Ausgestaltung einen hohen **Nutzen** stiftet, sind daher beim Umbau zu priorisieren. Um diesen Nutzen zu bestimmen, wurden jedem Haltepunkt im Kanton **Nutzenpunkte** zwischen 0 und 100 zugewiesen. Je mehr Nutzenpunkte eine Haltestelle bzw. ein Haltepunkt erreicht, desto höher ist der Nutzen eines Umbaus. Eine detaillierte Herleitung der Berechnung der Nutzenpunkte findet sich im Hintergrundbericht Kapitel 5.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt alle Haltepunkte auf Gemeinde- und Kantonsstrassen sortiert nach der Anzahl Nutzenpunkte, die sie gemäss Berechnung erreichen.

### Gesamtübersicht Verteilung der Nutzenpunkte und Haltepunkte im Kanton St.Gallen



Die Haltepunkte am Bahnhof St.Gallen erreichen die maximale Punktezahl. Andere wie zum Beispiel «Grabs, Industrie» erhalten eher wenig Nutzenpunkte. Die Haltestellen «Balgach, Rathaus» oder «Vilters, Zentrum» liegen im Mittelfeld.

→ *Detailergebnisse zu Ihrer Gemeinde finden Sie in der beiliegenden Excel-Tabelle im Tabellenblatt «Ergebnis Nutzenpunkte» Spalte E*

### Was gilt es bei einem Umbau zu beachten?

- Beim Entscheid, welche Haltepunkte umgebaut werden, sind auch die **Umbau-Kosten** und das resultierende **Nutzen-Kosten-Verhältnis** zu berücksichtigen (vgl. Hintergrundbericht Abschnitt 3.2 und Kapitel 4).
- **Grundsätzlich** sind Haltekanten von **mindestens 22 cm Höhe über die ganze Länge** der Haltestelle zu realisieren. Ist dies situationsbedingt nicht möglich, sind Lösungen entlang der folgenden Prioritäten zu suchen (vgl. Hintergrundbericht Kapitel 6)
  1. Priorität: **Verschieben** der Haltestelle oder Entfernen von Hindernissen
  2. Priorität: **Teilerhöhung** über einen möglichst grossen Teil der Haltestelle, aber mindestens im Bereich des rollstuhlgerechten Einstieges
  3. Priorität: **Haltekantenhöhe von 16 cm** mit entsprechender **Manövrierfläche von mind. 2.9 m** Breite (statt mind. 2.0 m Breite)
- Bevor eine Haltekante auf 22 cm Höhe ausgebaut werden kann, muss zwingend ein Ingenieurbüro mit einer **Machbarkeitsprüfung** mittels **Schleppkurve** beauftragt werden. Idealerweise findet diese Überprüfung als Teil des Vorprojekts statt (vgl. Hintergrundbericht Kapitel 6).
- Der **Einbezug** des **AöV** wird grundsätzlich begrüsst. Sobald ein Projektentwurf auf Stufe Vorprojekt vorliegt, kann dieser dem AöV zur Kenntnisnahme bzw. einer allfälligen Prüfung zugestellt werden.

- Das AöV plant, den Umsetzungsstand in 2-3 Jahren mit einer erneuten Erhebung zu aktualisieren. Daher wäre es zweckmässig, wenn die Gemeinden **intern dokumentieren**, welche Projekte umgesetzt werden und welche allenfalls zeitlich verschoben oder nicht realisiert werden.
- Zudem unterstützt der Verein **Procap** die Gemeinden bei der Umsetzung, als **Anlaufstelle** insbesondere für Gemeinden mit wenig Haltestellen in ihrer Zuständigkeit.
- Bitte beachten Sie des Weiteren die Broschüre des AöV «Anordnung und Gestaltung von Bushaltestellen», die Sie unter folgendem Link finden: <https://www.sg.ch/home/mobilitaet/oeffentlicherverkehr/ziele-und-strategie/anordnung-und-gestaltung-bushaltestellen.html>

## Wer hilft Ihnen bei Fragen weiter?

### AöV Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons St.Gallen

#### Ansprechpersonen nach Region

##### St.Gallen, Wil, Toggenburg:

Markus Schait

Tel. 058 229 59 03

Mail: [markus.schait@sg.ch](mailto:markus.schait@sg.ch)

##### Rheintal, Sargans/Werdenberg, Obersee/Linth:

Michael Lutz

Tel. 058 229 35 14

Mail: [michael.lutz@sg.ch](mailto:michael.lutz@sg.ch)

Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

<https://www.sg.ch/verkehr/oeffentlicher-verkehr.html>

### Procap Fachstelle Hindernisfreies Bauen St. Gallen / Appenzell

Markus Alder

Hintere Bahnhofstrasse 22

9000 St. Gallen

Tel. 071 222 44 33

Mail: [info@procap-sga.ch](mailto:info@procap-sga.ch)

<https://www.procap.ch>